

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 11. Mai 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-262
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 44-1.19.11-125/05

Bescheid

über
die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 28. Februar 2002

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1033

Antragsteller:

Tenmat GmbH
Ziegeleiweg 3
38835 Osterwieck

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe
"FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD"

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2010

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1033 vom 28. Februar 2002. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Zu II. Besondere Bestimmungen

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt II.1 wird wie folgt geändert:

1. Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe, "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" genannt, und ihre Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brand-schutzes gestellt werden und bei denen sie für die Einstufung der Bauteile in eine Feuer-widerstandsklasse nach DIN 4102 erforderlich sind.

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

- 1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" sind normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anfor-derungen und Prüfungen -.

- 1.1.3 "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" sind plattenförmige, unter Hitze-einwirkung aufschäumende Baustoffe, die im wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen müssen. "FIREFLY 102 CAD" darf einseitig mit einer Selbstklebe-einrichtung versehen und auf der anderen Seite mit einer Folie aus Polyvinylchlorid kaschiert sein.

Es wird folgender neuer Abschnitt 1.1.4 eingefügt:

- 1.1.4 Die Baustoffe dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen wie insbesondere Frost-Tau-Wechsel und UV-Strahlung nicht ausgesetzt werden.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werksmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen der Baustoffe behindert werden soll.

- 1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe auf der Oberfläche von Bauteilen.

- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Son-derbauteile, in denen die Baustoffe verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwider-standsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z.B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

Abschnitt II.3 wird wie folgt geändert:

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Anordnung von "FIREFLY 102", "FIREFLY 102 B" und "FIREFLY 102 CAD" in oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu dem Zweck angeordnete Abdeckungen dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern; das ist bei den Bauteilprüfungen nach Abschnitt 1.2.3 nachzuweisen.

Es wird folgender neuer Abschnitt 3.2 eingefügt:

- 3.2 Die Baustoffe dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen wie insbesondere Frost-Tau-Wechsel und UV-Strahlung nicht ausgesetzt werden.
- 3.3 Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Materialmenge erhalten bleibt.
- 3.4 Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere ihre Anwendung betreffend, vertraut machen.

Dr.-Ing. Dierke

Beglaubigt